



Antwort zur Anfrage Nr. 0564/2020 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Sogenannte "Barbershops" in Mainz (AfD)**

Die Antwort wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Gewerbeanmeldungen für sogenannte Barbershops liegen in Mainz vor?
a) Wie ist die Entwicklung in diesem Bereich seit 2018?**

In das Gewerberegister wird die Tätigkeit „Betreiben eines Barbershops“ nicht eingetragen. Unter einem Barber wird ein Barbier verstanden, der als Friseur mit männlichen Kunden definiert wird. Der Friseurberuf selbst stellt eine handwerkliche Tätigkeit dar. Insoweit werden auch die Tätigkeiten eines Barbers als Friseur in das Gewerberegister eingetragen. Daher ist es nicht möglich, eine Anzahl von Gewerbeanmeldungen mit Barbershops zu ermitteln. In der Stadt Mainz sind 239 Gewerbebetriebe als Friseure registriert.

Gewerbeneuanmeldungen von Friseuren:

2018: 16
2019: 18
2020: bisher 8

2. Welche Voraussetzungen müssen bei einem Barbershop-Betreiber für die Ausübung des Gewerbes vorliegen?

Die Handwerkskammer nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei dem Friseur-Handwerk handelt es sich um ein sog. zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO). Es darf daher nur von denjenigen Personen bzw. Betrieben ausgeübt werden, die auch in die Handwerksrolle eingetragen sind. In die Handwerksrolle werden wiederum nur diejenigen Personen bzw. Betriebe eingetragen, die auch über die notwendigen Eintragungsvoraussetzungen verfügen. Eintragungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Bestehen der Meisterprüfung im jeweiligen Handwerk oder einer anderen gleichwertigen Abschlussprüfung (§ 7 HwO). Es besteht aber auch die Möglichkeit der Eintragung nach Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b HwO bzw. Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 HwO.

Danach beinhaltet die HwO mehrere Regelungen, die eine Betriebsgründung ohne eigene Meisterprüfung im Friseur-Handwerk möglich machen. Bei den Handwerkskammern wird jeder Antrag im Einzelfall geprüft. Mögliche Ausnahmen sind:

- **Fachlicher Betriebsleiter:** Der Gründer stellt einen Friseurmeister als Betriebsleiter an. Dieser muss so gestellt sein, dass er den Betrieb in handwerklicher Hinsicht verantwortlich leiten kann. Zudem muss er in Vollzeit beschäftigt sein.
- **§ 7a HwO:** Der Gründer ist bereits mit einem anderen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen und kann die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Friseurhandwerk durch Berufserfahrung oder eine Sachkundeprüfung nachweisen.
- **§ 7b HwO:** Friseurgesellen, die mehrere Jahre und in leitender Stellung in ihrem Beruf gearbeitet haben, können ebenfalls die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.
- **§ 8 HwO:** Eine Ausnahmegewilligung ist möglich, wenn es für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten würde, die Meisterprüfung abzulegen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten muss er anderweitig nachweisen.
- **§ 9 HwO:** Der Antragsteller ist Bürger der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz und kann nachweisen, dass er in seinem Heimatland bereits mehrere Jahre einen Betrieb im Friseurhandwerk geleitet hat.
- **Minderhandwerkliche Tätigkeit:** Als nicht wesentliche Tätigkeiten sind solche zu werten, die innerhalb von drei Monaten erlernbar, für das betreffende Handwerk nebensächlich oder nicht aus dem Friseurhandwerk entstanden sind.

In welchen Fällen eine unzumutbare Belastung für eine Ausnahmegewilligung i. S. d. § 8 HwO vorliegt, hat der Bund-Länder-Ausschuss Handwerksrecht im Jahr 2000 in den sog. „Leipziger Beschlüssen“ festgelegt. Danach ist ein Ausnahmefall anzunehmen, wenn sich ein Antragsteller auf eine begrenzte Spezialtätigkeit aus dem Kernbereich eines Handwerks beschränken will.

Die Frage, ob diese Voraussetzung im Friseur-Handwerk bei einer Beschränkung auf das Herrenfach (Herrenhaarschnitte) erfüllt ist, verneinte das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Jahr 2018 in einer wegweisenden Entscheidung (Urteil vom 06.07.2018 – Az. 3 K 15639/17), indem es ausführte, dass ein Herrenhaarschnitt nicht als begrenzte Spezialtätigkeit gewertet werden könne, er vielmehr eine wesentliche Teiltätigkeit des Friseurhandwerks darstelle; eine Spezialisierung auf Herrenhaarschnitte könne somit keine Ausnahmegewilligung rechtfertigen. Begründet wurde dies damit, dass Herren neben Damen eine der beiden Kundengruppen eines Friseurs darstellten, auch wenn diejenige der Damen den größeren Umfang zu verzeichnen mag. Zudem würden für den Haarschnitt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Friseurberufs benötigt, unabhängig davon, ob es sich um einen Herren- oder Damenhaarschnitt handle. Insbesondere ergebe sich auch bei einer Fokussierung auf die Tätigkeit eines Barbiers nichts Besonderes, auch diese Tätigkeit stelle sich nicht als Spezialtätigkeit dar.

Diese Entscheidung ist richtungsweisend für die Verwaltungspraxis der Handwerkskammern und damit auch der Handwerkskammer Rheinhessen in dieser Frage.

Daraus folgt für die sog. „Barbershops“, in denen ebenfalls mit friseur-fachlichen Mitteln und Techniken Haare geschnitten, gekürzt und verändert werden, um eine Frisur zu erstellen, wobei bei Männern auch der Bart dazu gehört, der einen unmittelbaren Zusammenhang zum Frisuren-Finish und der Kopfgestaltung hat, dass auch hier für die Handwerkskammern die Erteilung einer Ausnahmegewilligung wegen der Beschränkung auf eine begrenzte Spezialtätigkeit nicht in Betracht kommt, d. h. es gelten die „normalen“ gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen für ein Friseur-Handwerk in die Handwerksrolle.

3. Gab es bisher polizeiliche Kontrollen von Barbershops in Mainz?

- a) Aus welchem Anlass?
- b) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- c) Wenn nein, warum nicht?

Hierzu nimmt das Polizeipräsidium Mainz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass polizeiliche Kontrollen von Gewerbetreibenden, - somit auch von den darunter zu subsumierenden Barbershops -, Eingriffsmaßnahmen sind, die nach den Maßgaben gefahrenabwehr- bzw. gewerberechtlicher Normen oder aber nach der Strafprozessordnung erfolgen. Gefahrenabwehr- sowie gewerberechtliche Kontrollmaßnahmen werden von der Polizei im Rahmen ihrer subsidiären Eilkompetenz oder in Vollzugs- und Amtshilfe wahrgenommen.

Konkrete Angaben über Anzahl / Häufigkeit der Kontrollmaßnahmen verbieten sich unsererseits gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 LTranspG.

4. Gab es Kontrollen durch Gewerbeaufsicht und / oder Ordnungsamt in Babershops in Mainz?

Bei der Gewerbeaufsicht Mainz liegen keine Erkenntnisse über Verstöße in den angefragten Betrieben vor.

Beim Standes-, Rechts- und Ordnungsamt sind keine Beschwerden eingegangen. Unabhängige Kontrollen sind nicht vorgesehen.

5. Gibt es Gewerbesteuerschulden von Barbershop-Betreibern in Mainz?

- a) Wenn ja, in welcher Höhe?
- b) In wie vielen Betrieben in Mainz?

Da eine Selektion nach Barbershops, wie zu Frage 1 dargestellt, nicht möglich ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

6. Gibt es in Mainz Hinweise und Erkenntnisse auf Clan-Kriminalität?

- a) Wenn ja, welche?

Das Polizeipräsidium Mainz nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Konkrete Angaben zu Phänomenen und Erscheinungsformen der Clan - Kriminalität sind der Polizei gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 2 LTranspG nicht möglich. Wir verweisen auf phänomenspezifische Veröffentlichungen des Bundeskriminalamtes sowie der Landeskriminalämter.

Mainz, 15.04.2020

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete